

### Erwerbslosenfürsorge in Berlin.

Am nächsten Donnerstag wird sich die Berliner Stadtverordnetenversammlung mit einer Vorlage des Magistrats zu befassen haben, die die Einführung einer Erwerbslosen-Unterstützung, entsprechend den neuen gesetzlichen Anordnungen, vorsteht. Nach dem ausgearbeiteten Statut soll diese Unterstützung allen arbeitsfähigen und arbeitswilligen, über 14 Jahre alten Personen gewährt werden, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden.

Die Höhe der Unterstützung bei gänzlicher Erwerbslosigkeit beträgt für jeden arbeitslosen Wochentag: für männliche Personen über 17 Jahre 4 Mark, zwischen 14 und 17 Jahren 3 Mark, für weibliche Personen über 17 Jahre 3 Mark, zwischen 14 und 17 Jahren 2,50. Für die Ehefrau, für jedes Kind unter 14 Jahren und für sonstige im Haushalt lebende erwerbsunfähige Personen, zu deren Unterhalt der Unterstützte gesetzlich verpflichtet ist, wird ein Zuschlag von 1 Mark für den Arbeitstag gewährt. Bei teilweiser Erwerbslosigkeit infolge Herabsetzung der Arbeitszeit wird, sofern der Arbeitsverdienst weniger als 70 v. H. des bisherigen Lohnes beträgt, ein entsprechender Teil der vorstehenden Unterstützungssätze gezahlt, und zwar bei einer Herabsetzung bis auf 4 Stunden die Hälfte und von über 4 Stunden bis 6 Stunden  $\frac{1}{2}$  des Betrages.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt wöchentlich nachträglich, und zwar für Mitglieder der freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften bei der Gewerkschaft, im übrigen durch die Gemeinden.